

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0718/2009

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Claudia Völcker

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	28.01.2009	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung

Betreff: Auswirkungen des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) auf die Kindertagespflege

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

Beschluss:

Die Geldleistungen für Tagespflegepersonen setzen sich auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 ff. SGB VIII ab dem 01.01.2009 wie folgt zusammen:

1. Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson gestaffelt nach Qualifizierung:

2,40 €	je Betreuungsstunde	mit Grundqualifikation
2,80 €	je Betreuungsstunde	mit Grund- und Aufbauqualifikation nach den Richtlinien des DJI
2. Pauschalierter Sachaufwand
Pauschale Erstattung von Sachaufwand mit 20,00 € pro Kind/Monat
3. Hälfte Erstattung nachgewiesener angemessener Aufwendungen für Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung
4. Hälfte Erstattung nachgewiesener angemessener Aufwendungen für Beiträge zu einer Rentenversicherung im Rahmen des Pflichtversicherungsbeitrages von zzt. 79,80 €, maximal 40,- €/Monat
5. Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung pauschalisiert mit 6,60 € je Monat und Tagespflegeperson, sofern mindestens 1 Kind über das jeweils zuständige Jugendamt vermittelt und finanziert wird.

Die Aufwendungen nach den Punkten 3, 4 und 5 werden nur an Tagespflegepersonen aus Speyer erstattet.
Tagespflegepersonen aus dem Umlandgemeinden, die Kinder aus Speyer betreuen, erhalten diese Aufwendungen von ihrer jeweiligen Kreis- oder Stadtverwaltung.

Die Geldleistungen werden ab dem 01.03.2009 zum Monatsende ausgezahlt.

Bei Krankheit und Urlaub von Tagespflegepersonen gelten folgende Regelungen:

1. Kinderfrauen, d.h. Tagespflegepersonen, die im Haushalt einer Familie arbeiten, wird Urlaub im Umfang von 20 Tagen gewährt. Des Weiteren werden bei Krankheit bis zu 6 Wochen die Geldleistungen gezahlt.
2. Selbstständig tätige Tagespflegepersonen haben **keinen Anspruch** auf bezahlte Urlaubs- und Krankheitstage.
Sollte im Bedarfsfall Vertretung für eine Tagespflegeperson benötigt werden, muss die Tagespflegeperson in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund e.V. eine Vertretung organisieren. An diese wird die laufende Geldleistung für die Vertretungszeit ausbezahlt.

Begründung:

Das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) schafft ab 01.01.2009 einen erweiterten rechtlichen Rahmen für die Kindertagespflege mit folgenden Auswirkungen:

1. Pflegeerlaubnis nur bei fachlicher Qualifikation

Tagespflegepersonen erhalten eine für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Pflegeerlaubnis nur mit entsprechender fachlicher Qualifikation.
Aus diesem Grund ist die Formulierung des Beschlusses des JHA vom 20.06.2006 „2,00 € je Stunde ohne Zusatzqualifikation“ zu streichen.

2. Steuerpflicht/ steuerfreie Betriebsausgaben

Ab dem 01. Januar 2009 gelten Tagespflegepersonen als **selbstständig tätig** und müssen ihre gesamten Einkünfte **unabhängig** von der Anzahl der betreuten Kinder versteuern.

Gleichzeitig wurde eine Betriebskostenpauschale von 300,00 € je in Vollzeit (40 Wochenstunden) betreuten Kind eingeführt.
Betriebsausgaben bleiben bis zu einem Betrag von 300,- € bei einem ab 40 Stunden/ Woche betreutem Kind steuerfrei.

3. Erstattung von Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung

Die öffentliche Jugendhilfe hat ab dem 01.01.2009 den hälftigen Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten

In Absprache zwischen den Krankenversicherungsträgern und der Sozialministerkonferenz der Länder wird Tagespflegepersonen vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 der Status der nebenberuflich Selbstständigen eingeräumt, die den verringerten Pflichtversicherungsbetrag in Höhe von ca. 130 € - 140,- € monatlich zu zahlen haben.

4. Erstattung von Aufwendungen für eine Rentenversicherung

Wenn die Einkünfte von Tagespflegepersonen nach Abzug der Betriebskostenpauschale (pro Kind und Monat) 400,- € übersteigen, besteht eine Rentenversicherungspflicht.

Laut § 2 Nr. 2 SGB VI liegt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung bei 79,60 €. Der öffentliche Jugendhilfeträger soll hiervon 50 %, 39,80 € auf Nachweis erstatten.

Bezüglich dieser Erstattung der Beiträge zur Rentenversicherungspflicht sind alle Tagespflegepersonen gleich zu behandeln, unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder.

Aus diesem Grund trennen wir die Erstattung des hälftigen Rentenversicherungsbeitrages vom laufenden Stundensatz.

Die Aufwendungen werden bis zu einem Betrag von max. 40,00 € erstattet.

5. Erstattung von Aufwendungen für eine Unfallversicherung

...
...

6. Urlaubs- und Krankheitsregelungen

Kinderfrauen sind angestellte Beschäftigte.

Aus diesem Grund besteht einerseits ein Anspruch auf eine Fortzahlung der laufenden Geldleistung im Urlaubsfall für den Umfang des gesetzlichen, maximal 20 Werktagen ausgehend von einer 5-tägigen Betreuungswoche.

Andererseits haben Kinderfrauen bei Erkrankung einen Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bis zu 6 Wochen.

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen arbeiten in ihrem eigenen Haushalt und betreuen in der Regel Kinder mehrerer Familien.

Sie haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung im Urlaubs- bzw. Krankheitsfall.